

DR. JANINE HORN, AP 3 KLÄRUNG DES RECHTSRAHMENS

ANRECHNUNGSMÖGLICHKEITEN VON E-LEARNING-FORMATEN AUF DAS LEHRDEPUTAT AN NIEDERSÄCHSISCHEN HOCHSCHULEN

Einleitung

Grundsätzlich kann aufgrund der grundgesetzlich garantierten Lehrfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG kein:e Hochschullehrer:in gezwungen werden digitale Lehrveranstaltungen abzuhalten. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die digitale Lehre in der Stellenbeschreibung aufgenommen wurde oder wenn krisenbedingt die Lehrverpflichtung nicht in Präsenz erbracht werden kann. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, wie die freiwillige Erbringung, Erstellung und Betreuung digitaler Lehrleistungen auf das Lehrdeputat angerechnet und honoriert werden können.

Digitale Lehrveranstaltungen als Lehrveranstaltungen i.S.d. LVVO

Fraglich ist, ob eine digitale Lehrveranstaltung wie eine Präsenzlehrveranstaltung nach der LVVO auf die Erfüllung der festgelegten Lehrverpflichtung angerechnet wird. [§ 14 LVVO](#) inkl. Anlage regelt die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten. Nach [§ 14 Abs. 1 LVVO](#) werden die Lehrveranstaltungsarten bei der Erfüllung der festgelegten Lehrverpflichtung mit der in der Anlage festgelegten Faktoren berücksichtigt. [§ 14 LVVO](#) und die Anlage enthält keine ausdrückliche Regelung zur Anrechenbarkeit von digitalen Lehrveranstaltungen und E-Learning-Formaten. Nach [§ 14 Abs. 5 LVVO](#) kann aber der Aufwand der Erstellung und der Betreuung von Multimediaangeboten in einem dem Zeitaufwand entsprechendem Umfang bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden. Nach Auffassung des hlb ist auch bei Lehrdepu-

tatsverordnungen, die keine ausdrückliche Klarstellung der Anrechenbarkeit von digitalen Lehrveranstaltungen enthalten, davon auszugehen, dass eine Anrechnung zu 100% erfolgt. Das gelte jedenfalls dann, wenn der Aufwand von Erstellung und Betreuung von E-Learning-Formaten ausdrücklich vom Verordnungsgeber geregelt und anerkannt wird (Erst-recht-Schluss), so der hlb weiter¹. Das heißt, digitale Lehrveranstaltungen sind in Niedersachsen wie Präsenzlehrveranstaltungen mit den Faktoren nach der Anlage zu [§ 14 Abs. 1 Satz 1 LVVO](#) auf die Erfüllung der festgelegten Lehrverpflichtung anzurechnen.

1 hlb, 2021, S. 1-2

Anrechnungsfaktoren für E-Learning-Formate nach der LVVO

Die Anrechnungsfaktoren in der Anlage zu § 14 Abs. 1 Satz 1 LVVO geben die relative Gewichtung bezogen auf den Gesamtaufwand an. Das heißt, die Faktoren berücksichtigen die Kontaktzeit der Lehrperson inkl. der Vor- und Nachbereitungszeit. Der jeweilige Faktor berücksichtigt, dass unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten bei gleicher Durchführungszeit unterschiedliche Vor- und Nachbereitungszeiten erfordern. Nach Nr. 1 der Anlage zu § 14 LVVO werden Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien und künstlerischer Einzel- oder Gruppenunterricht sowie an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika mit Faktor 1,0 bei Erfüllung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Nach § 14 Abs. 2 LVVO vermindert sich der Anrechnungsfaktor auf 0,3, wenn die Lehrperson in einer Lehrveranstaltung nicht ständig anwesend (Kontaktzeit) sein muss. Deswegen ist bei den E-Learning-Formaten, welche die Kontaktzeiten ersetzen, der Grad der Interaktionsmöglichkeiten (Betreuung)

ausschlaggebend für die vollständige bzw. anteilige Anrechnung auf die festgelegte Lehrverpflichtung. →TABELLE 1 zeigt die Anrechnungsfaktoren für Lehrveranstaltungsformate mit einem Faktor > 0,5 gemäß Anlage § 14 Abs. 1 Satz 1 LVVO auf die festgelegte Lehrverpflichtung. E-Learning-Formate, welche diesen Präsenz-Lehrveranstaltungsformaten entsprechen, sind der Auffassung des hlb folgend, mit entsprechendem Faktor auf die Erfüllung der festgelegten Lehrverpflichtung anzurechnen. →TABELLE 2 zeigt die Faktorminderung durch unterschiedliche Kontaktzeiten, die nach § 14 Abs. 2 LVVO für Lehrveranstaltungen mit dem Faktor > 0,5 gelten. →TABELLE 3 zeigt die Anrechnungsmöglichkeit von E-Learning-Formaten auf die Lehrverpflichtung nach der Anlage zu § 14 Abs. 1 Satz 1 LVVO mit den faktormindernden Kontaktzeiten sowie die zusätzliche Anrechnungsmöglichkeit des Erstellungs- und Betreuungsaufwandes von E-Learning-Formaten nach § 14 Abs. 5 LVVO.

TABELLE 01
ANRECHNUNGSFAKTOREN FÜR LEHRVERANSTALTUNGSFORMATE
ANLAGE §14 ABS. 1 SATZ 1 LVVO

Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien; künstlerischer Einzel- oder Gruppenunterricht sowie an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika	1
Lehrveranstaltung mit theoretischen und praktischen Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht	0,67
Lehrveranstaltung zum Erwerb und zur Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben	0,5

TABELLE 02
FAKTORMINDERUNG § 14 ABS. 2 LVVO

KONTAKTZEITEN DER LEHRPERSON	FAKTORMINDERUNG
Ständig anwesend	1,0
Nicht ständig anwesend	0,3
Nicht anwesend	Keine Anrechnung

TABELLE 03
ANRECHNUNGSMÖGLICHKEIT VON E-LEARNING-FORMATEN

E-LEARNING-FORMAT	ONLINE-KONTAKTZEITEN	FAKTORMINDERUNG §14 Abs. 2 LVVO	ERSTELLUNG §14 Abs. 5 LVVO	BETREUUNG §14 Abs. 5 LVVO
Aktive Betreuung; individuelles Feedback	Ständig	1	ja	ja
Passive Betreuung; Selbststudienanteile mit Rückmelde-mechanismen mit individuellem Feedback	Nicht ständig	0,3	ja	ja
Anreicherung (Skripte, Videos, Bilder); Selbstlern-Lehrmodule; Vorlesungsaufzeichnung ohne Studierende	Nicht	Keine Anrechnung	ja	ja

Aus der unteren Tabellenspalte wird ersichtlich, dass die gesonderte Anrechnungsfähigkeit des Mehraufwands von Erstellung und Betreuung von E-Learning-Formaten nach der LVVO die Anrechnung auf die Erfüllung der festgelegten Lehrverpflichtung von sonst nicht anrechnungsfähigen E-Learning-Formaten ermöglicht.

BEISPIEL: Eine Vorlesungsaufzeichnung ohne Studierende wird den Studierenden als Video zum Abruf gestellt. Aufgrund fehlender Kontaktzeiten wäre diese Aufzeichnung nicht anrechnungsfähig. Die zugangsberechtigten Studierenden werden in zwei Gruppen geteilt und im Q&A-Format betreut. Die Erstellung der Vorlesungsaufzeichnung und die Vorbereitung sowie die aufwändige Betreuung des Q&A-Formates können über [§ 14 Abs. 5 LVVO](#) auf die Erfüllung der festgelegten Lehrverpflichtung anerkannt werden.

Anrechnung des Erstellungs- und Betreuungsaufwands nach der LVVO

Nach § 14 Abs. 5 LVVO „kann“ die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten in einem dem Zeitaufwand entsprechendem Umfang bei der Erfüllung der festgelegten Lehrverpflichtung berücksichtigt werden. Die gesonderte Berücksichtigung der Erstellung und Betreuung von E-Learning-Formaten bei der Lehrverpflichtung steht im Ermessen der Hochschule. Das heißt, Lehrende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf die Anrechnung. Berücksichtigungsfähig wird zudem nur der Mehraufwand sein. Denn der Anrechnungsfaktor berücksichtigt bereits den Gesamtaufwand, also der Präsenzzeit und der Vor- und Nachbereitung. Der Anrechnungsfaktor berücksichtigt auch bereits unterschiedliche Vor- und Nachbereitungszeiten bei gleich langer Dauer einer Lehrveranstaltung (z.B. Verhältnis Durchführung zu Vor- und Nachbereitung 1:3 bzw. 1:4)¹. Ein Mehraufwand liegt vor, wenn die zeitliche Belastung

der Lehrperson einschließlich der Vor- und Nachbereitung über derjenigen für eine herkömmliche (Präsenz-)Lehrveranstaltung hinausgeht. § 14 Abs. 5 LVVO sieht vom Wortlaut keine prozentuale oder zeitliche Begrenzung der Anrechnung auf die festgelegte Lehrverpflichtung vor. Dennoch ist eine Höchstgrenze zu definieren, da die durch die Anrechnung fehlende Lehrkapazität ausgeglichen werden muss und das Gesamtlehrangebot nicht gefährdet werden darf. An Hochschulen bereits vorhandene Anrechnungskonzepte sehen häufig eine 25%-Grenze vor². Beispiele zur Anrechnung eines Mehraufwandes bei der Erstellung von E-Learning-Formaten sind dem Anrechnungskonzept von [Lungershausen/Emunds/Buß](#)³ zu entnehmen, siehe zusammengefasst in folgender Tabelle.

ERSTEL- LUNGS- AUFWAND	BEWERTUNGSKRITERIEN	MAX. HÖHE DES ONLINE-ANTEILS	ANRECHNUNGS- ZEITRAUM
Hoch	komplexe E-Learning-Formate, wie mehrere multimediale Lernmaterialien (Videos, Vorlesungsaufzeichnungen, Onlinetests)	25%	Jeweils nach Antrag vier Semester
Mittel	weniger komplexe E-Learning-Formate, wie einzelne multimediale Lernmaterialien	25%	Jeweils nach Antrag zwei Semester

1 Schubert, E-Learning-Anrechnung an der UDE, 2017, S. 3 und 4 Fn 1.

2 hlb, 2021, S. 2, 6.

3 Lungershausen/Emunds/Buß, DNH 2016, S. 102-105.



Zusammenfassung

Zusammengefasst sind digitale Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Kontaktzeiten wie Präsenzlehrveranstaltungen bei der Erfüllung der festgelegten Lehrverpflichtung anzurechnen. Grundsätzlich ist der Aufwand der Erstellung und Betreuung bereits durch den von der LVVO vorgegebenen Anrechnungsfaktor berücksichtigt. Zusätzlich kann nach der LVVO der Mehraufwand der Erstellung und Betreuung von Multimediangeboten in dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang bei der Erfüllung

der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden. Dies steht im Ermessen der jeweiligen Hochschule. Eine Anrechnungsbegrenzung sieht die LVVO nicht vor, das Gesamtkonzept des Lehrangebots darf aber nicht gefährdet werden. Anrechnungskonzepte aus anderen Bundesländern sehen häufig eine Höchstgrenze von 25% vor. Anrechnungskonzepte sollten immer allgemein für alle Lehrende gelten (z.B. Präsidiumsbeschluss oder Richtlinie).

Literatur

Hochschullehrerbund Bundesvereinigung (hlb), Anrechnung sogenannter „virtueller Lehre“ auf das Lehrdeputat, 2021, <https://www.hlb.de/ziel-professur/infobereich/detail/452-anrechnung-virtueller-lehre-auf-das-lehrdeputat>

Lungerhausen/Emunds/Buß, Anrechnung virtueller Lehre auf das Lehrdeputat, DNH 2016, S. 102-105, <http://imkebuss.de/wp-content/uploads/2018/12/hlb-DNH-2016-4-Buss-Deputatsanrechnung.pdf>

Schubert, E-Learning-Anrechnung an der UDE, 2017, <https://silo.tips/download/e-learning-anrechnung-an-der-ude>



Stiftung
Innovation in der
Hochschullehre



ADRESSE

ELAN e.V.
Karlstr. 23
26123 Oldenburg

AUTORIN

Dr. Janine Horn

Grundsätzlich können die allgemeinen Ausführungen in diesem Paper keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und ersetzen nicht die Notwendigkeit, sich bei konkreten rechtlichen Fragen an die zuständige Stelle der eigenen Hochschule zu wenden oder sich von einem Rechtsanwalt/ einer Rechtsanwältin beraten zu lassen. Der ELAN e.V. übernimmt deswegen keine Haftung für die Richtigkeit der rechtlichen Hinweise sowie der allgemeinen Information.

Stand: Juli 2022



CC BY 4.0